



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 07. Mai 2025

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

54.05.04.06/Pe

bei Antwort bitte angeben

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Ruhrschifffahrt zu den anstehenden Sperrmaßnahmen auf der Ruhr anlässlich der 56. Kettwiger Kinderregatta am 24.05. und 25.05.2025.

Veranstalter: Kettwiger Ruder-Regattaverein e. V.

Sebastian Pente

Zimmer: MH1/E

Telefon:

0211 475-9684

Telefax:

0208 381624

@

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 14.07.2013 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung vom 16.12.2011 in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

**am 24. Mai 2025 zwischen 09.00 und 17.00 Uhr und
am 25. Mai 2025 zwischen 09.00 und 17.00 Uhr
die 56. Kettwiger Kinderregatta statt.**

Zur Durchführung dieser Veranstaltung ist die Ruhr an beiden Tagen im Bereich zwischen Km 22,2 bis Km 24,1 gesperrt.

Die in diesem Bereich verzogenen Fahrwassertonnen haben in der Zeit vom 22.05. – 27.05.2025 keine Gültigkeit.

Das Befahren der Ruhr geschieht in diesem Abschnitt auf eigene Gefahr. Während der jeweiligen Auf- und Abbauphase im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung ist für den Schiffsverkehr besondere Vorsicht geboten.

Alle Schifffahrttreibenden und Wassersportler werden um gebührende Rücksicht und angepasste Fahrweise gebeten. Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.

Die durch Sperrtafeln gem. Abbildung A.1 Anlage 7 der BinSchStrO kenntlich gemachte Regattastrecke ist während der einzelnen Rennen von Fahrzeugen jeglicher Art, soweit sie nicht an der Veranstaltung beteiligt sind, freizuhalten.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Wilhelmstr. 1-3

45468 Mülheim/Ruhr

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mülheim/Ruhr Hbf

Straßenbahn Linie 110

Haltestelle:

Wilhelmstraße

Den Fahrgastschiffen sowie dem übrigen Sportbootverkehr ist nur im Einvernehmen mit den Ordnerbooten während der Veranstaltungspausen das Befahren der Strecke mit einem Geleitboot gestattet.

Es gelten die Regeln der RuhrSchVO und der BinSchStrO.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der RuhrSchVO in Verbindung des § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 31.12.2007 mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Pente